

Zustimmung zur Ausführung der gesamten, nach dem ebenfalls beigefügten Anschlag einen Aufwand von

1798 Thlr. 25 Ngr.

erfordernden Beleuchtungsanlagen voraussetzen und zugleich auf Ihre Indemnitäts-Erklärung wegen unseres einseitigen Vorgehens rücksichtlich der unterirdischen Anlagen aus dem angegebenen Grunde uns Hoffnung machen, so würde auch die im Gegenseite uns obliegende Haftpflicht materiell eine sehr geringe sein.

Vorsteher Dr. Joseph bemerkte dazu, daß das überhand nehmende System, Ausgaben ohne Zustimmung der Stadtverordneten mit nachträglicher Einholung der Indemnifizierung zu machen, nicht zu billigen sei und die Anwendung desselben nur in ganz dringenden Nothfällen zuzulassen sei.

Herr Krause fügte bei, daß der Rath vor Herstellung der betreffenden Anlagen vollkommen hinreichende Zeit gehabt habe, die Zustimmung des Collegiums einzuholen.

Letzteres ertheilte darauf einhellig seine Zustimmung zu dem Aufwande von 1798 Thlr. 25 Ngr.

Herr Prof. Biedermann berichtete Namens des gedachten Ausschusses über

1.

die Gewährung einer Vergütung an die acht Messingbläser des Kirchenorchesters.

Der Rath schreibt unter Anderem:

„Dem früheren Stadtmusikus war die musikalische Aufsicht bei den sogenannten Brautmessen in den beiden hiesigen Hauptkirchen übertragen und er hatte dagegen die Verpflichtung übernommen, an denjenigen zehn Festtagen, an welchen der Gesang beim Gottesdienst in der Peters- und Neukirche mit Posaunen begleitet wird, die hierzu nöthigen Musiker (für jede der beiden Kirchen 4) zu stellen. Mit dem Aufhören der Stelle des Stadtmusikus wurde es nöthig, für diese musikalischen Leistungen anderweit zu sorgen und es wurde nun im Jahre 1853 den acht Messingbläsern des Kirchenorchesters (2 Trompeter, 3 Hornisten und 3 Posaunisten) auf ihr Ansuchen die Leistung der Musik bei den Brautmessen und die damit verbundene Einnahme übertragen, wogegen sie zugleich die Posaunenbegleitung an den gedachten zehn Festtagen in der Peters- und Neukirche, so wie das Abblasen eines Chorals von den Hauptthürmen am Constitutionsfeste ohne besondere Vergütung übernahmen. Die matrikelmäßige Einnahme von jeder halben Brautmesse beträgt 2 Thlr., von jeder Viertelbrautmesse 1 Thlr. und hat sich im Jahre 1864 bei der Nicolai-Kirche auf 173 Thlr., bei der Thomaskirche auf 165 Thlr. belaufen.“

Jetzt sind die gedachten acht Orchestermitglieder mit dem Gesuche eingekommen, ihnen diese musikalischen Leistungen ohne Entschädigung ferner nicht anzufinnen, vielmehr eine angemessene Vergütung dafür zu gewähren und insoweit das bisherige Vertragsverhältnis abzuändern. Sie haben für diese Bitte angeführt, daß sie nicht selten durch dienstliche Abhaltungen, z. B. durch die in Folge ihrer Mitgliedschaft im Kirchenorchester ihnen obliegende Mitwirkung bei Kirchenmusik in einer der Hauptkirchen, von der persönlichen Dienstleistung in der Peters- oder Neukirche abgehalten und zur Stellung von Stellvertretern genöthigt seien, daß aber deren Beschaffung meist sehr schwierig und meist mit überwiegenden Geldopfern verknüpft sei, für diese aber die Einnahme von den Brautmessen kein entsprechendes Äquivalent gewähre, weil der auf jeden Einzelnen kommende Antheil ohnehin ein sehr kleiner sei, und weil zwar in einzelnen Fällen eine musikalische Leistung in Wirklichkeit nicht gefordert werde, in allen übrigen aber dieselbe dadurch einen sehr großen Zeitverlust verursache, daß die Trauungszeremonie fast nie pünktlich und erst nach übermäßigem Warten beginne.

In der Hauptsache haben wir dieses Ansuchen in Wahrheit begründet gefunden und wir müssen namentlich bestätigen, daß seit dem Aufhören des Stadtmusikchors und der concessioirten Musikchöre das Beschaffen von Stellvertretern in Behinderungsfällen für die Orchestermitglieder eben so schwer, wie finanziell belastend ist. Wir haben demzufolge beschlossen, den genannten acht Messingbläsern des Kirchenorchesters für die Posaunenbegleitung an den zehn Festtagen in der Peters- und Neukirche, so wie für das Abblasen von den Thürmen am Constitutionsfeste eine jährliche Vergütung von 40 Thalern à Conto der Kirchen vom 1. ds. ab zu gewähren, damit die letztgedachten beiden Kirchen zu gleichen Theilen zu belasten, im Uebrigen aber an dem bisherigen Verhältnisse etwas nicht zu ändern.“

Der Ausschuss nahm hieraus Veranlassung, auf die mehrfachen Beschränkungen hinzuweisen, unter denen Seiten des Rathes, entgegen den Principien der Gewerbefreiheit, das hiesige Musikwesen zum Vortheil Einzelner und zum Nachtheil des Publicums immer noch gehalten wird.

Ferner wurde daran erinnert, daß nicht allein erst vor kurzem die Gehaltsverhältnisse der Mitglieder des Stadtorchesters in für die Letzteren sehr günstiger Weise geordnet, sondern daß speciell wenigstens der Mehrzahl der Messingbläser auch der Vortheil der Theilnahme am Pensionsfonds eingeräumt und gesichert worden sei.

Der Ausschuss schlug einstimmig dem Collegium vor, die vom Rath geforderte Extravergrütung für die Messingbläser von 40 Thlr. abzulehnen,

und da das Musikgewerbe kein nothwendig zu concessioirendes sei, zu beantragen,

der Rath möge von allem Concessioiren des Musikbetriebs absehen und auf diesem Gebiete volle Gewerbefreiheit walten lassen.

Herr Adv. Schilling bestätigte, daß die Ordnung des hiesigen Musikwesens den Grundfäden der Gewerbefreiheit entschieden widerstreite, so daß sich sogar für Einzelne, welche das Musikgewerbe betreiben wollen, die Nothwendigkeit herausgestellt habe, selbst Musikdirectoren zu werden oder sich einen Musikdirector gewissermaßen zu kaufen, um unter dessen Namen das gesetzlich freigegebene Gewerbe betreiben zu dürfen.

Auch die übrigen Motive des Ausschusses hielt Herr Advocat Schilling für gerechtfertigt.

Herr Güttnner glaubte die Verwilligung mindestens auf so lange empfehlen zu sollen, bis sich keine anderen Bläser unter billigeren Verhältnissen zur Uebernahme der betreffenden Leistungen bereit erklärten.

Herr Hempel betonte, daß die betreffenden Musiker Künstler seien und nicht so gestellt wären, daß man ihnen die kleine Zulage nicht gönnen sollte.

Herr Dr. Heine erklärte sich in gleicher Weise, bezüglich der Freiheit des Musikgewerbes dem Ausschusse im Uebrigen beitreten. Er beantragte:

- 1) der Rath möge die Regelung der Musikverhältnisse nicht zur Beschränkung des Musikmachens erweitern und
- 2) das Collegium möge die geforderte Zulage verwilligen.

Beide Anträge wurden unterstützt.

Herr Geh. R. von Wächter, Trennung beider Anträge des Ausschusses bei der Abstimmung beantragend, verwandte sich für die Zulage einerseits, andererseits aber für den Ausschussantrag wegen Freigebung des Musikgewerbes.

Herr Jul. Müller beantragte:

dem Rathe anheimzugeben, die Messingbläser vom Dienste bei Trauungen zu entbinden und es den Brautleuten zu überlassen, ob sie sich einer Messingmusik bei der Trauung bedienen wollen.

Auch dieser Antrag ward unterstützt, während Herr Geh.-Rath von Wächter dagegen seine vorstehend ausgesprochene Ansicht geltend machte.

Der Herr Referent bemerkte, daß der Heine'sche Antrag dem des Ausschusses entspreche, daß man, wenn man den betreffenden Musikern die Brautmessen nehme, ihnen einen großen Theil ihrer Einnahme entziehe, daß aber kein Grund zu einer neuen Gehaltsvermehrung vorliege, da die betreffenden Musiker ihre Function auf Grund der bisherigen Bedingungen übernommen hätten.

Herr Dr. Heine ließ darauf mit Genehmigung der Versammlung seinen Antrag unter 1 fallen, der unter 2 wird durch die Abstimmung über das Ausschussgutachten entschieden werden.

Nach längerer Debatte über die Fragestellung ward der Antrag des Ausschusses wegen Freigebung des Musikgewerbes einstimmig angenommen und der Müller'sche Antrag mit großer Mehrheit abgelehnt. Der Ausschussantrag wegen Ablehnung der Vergütung fand mit 34 gegen 20 Stimmen Annahme.

(Fortsetzung folgt.)

Bur Desinfectionsfrage.

Je näher die Cholera rückt und je mehr die Befürchtung an Grund gewinnt, daß durch die Etablierung größerer Militärlazarette Verhältnisse in unserer Stadt erzeugt werden, welche der Entwicklung ansteckender Krankheiten günstig sind, desto mehr müssen wir darauf Bedacht nehmen, die eine Ausbreitung derselben verhindernden Maßregeln zeitig genug einzuführen. Mit großem Danke ist es anzuerkennen, daß sowohl von Seiten des Rathes als der Medicinalbehörden dringend auf das Mittel aufmerksam gemacht worden ist, welches sich den sichersten Erfahrungen zufolge als ein unter allen Umständen die Bildung größerer Ansteckungsheerde verhütendes herausgestellt hat: auf die Desinfection der Gruben und Aborte durch Eisenvitriol. Haben wir wohl Hoffnung, daß diese Maßregel allgemein durchgeführt wird? Wir fürchten sehr, daß unsere verehrte Behörde es mit viel Säumigen zu thun haben wird, wenn es ihr wirklich Ernst ist, die angedrohte Strafe eintreten zu lassen. An zwei Hauptpunkten scheitert die consequente Durchführung der Desinfection in der ganzen Stadt: an der Indolenz der Bewohner und der Unkenntniß der Gefahr, welcher sie sich aussetzen, wenn sie ihre Gruben in einem der Entwicklung des Choleracontagiums günstigen Zustande lassen. Man höre nur in seinem Bekanntenkreise herum. Da heißt es, selbst von den gebildetsten Leuten: ach, unsere Lage ist eine so gesunde, daß wir das nicht brauchen, oder: unser Abtritt riecht gar nicht. Häufig sagt man, es sei Sache des Hauswirths, oder gar, es sei Sache des Rathes. Nun, was die Lage betrifft, so hängt die Entwicklung des Choleracontagiums nicht von dieser ab, sondern von der Bodenbeschaffenheit. Das Nichtriechen der Abtritte beweist nur, daß der Verschluß gut ist, die Zersetzung der Excremente und die